

(6) Die „Bestellung M 31“ ist vom Verbraucher vollständig auszufüllen. Die durch das Staatssekretariat für Materialversorgung gestellten Termine für die Einreichung der spezifizierten Aufträge sind unbedingt einzuhalten.

(7) In den Fällen, in denen die DHZ Holz nicht auf Grund eines mit dem Lieferwerk abgeschlossenen Rahmenvertrages liefert, übermittelt sie die von ihr mit einem Sichtvermerk und Trockenstempel versehenen „Bestellungen M 31“ dem Lieferer. Sowohl die Rahmenbestellung M 31 als auch die mit einem vorschrittmäßigen Sichtvermerk und Trockenstempel der DHZ Holz versehenen Kundenbestellungen M 31 gelten als Freigabe im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948.

(8) Durch das neue Arbeitsmittel „Bestellung M 31“ werden gleichzeitig die bisher üblichen Unterverteilungspläne M 594 der Bedarfsträgergruppen, ferner die Freigaben M 50 und Auslieferungspläne M 60 der Handelszentrale Holz sowie die Vertragsformulare M 55 und M 56 und die Kaufberechtigungen M 30II ersetzt.

§ 5

Sämtliche an der Warenbewegung beteiligten Stellen haben gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 über die erhaltenen Kontingente und deren Verwendung bzw. Realisierung Buch zu führen und dem Staatssekretariat für Materialversorgung nach dessen Anweisungen Bericht zu erstatten.

§ 6

In früheren Durchführungsbestimmungen enthaltene Regelungen, die dieser Durchführungsbestimmung widersprechen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 29. Dezember 1950

**Staatliche Plankommission
Staatssekretariat für Materialversorgung**

Kerber
Staatssekretär

Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren.

Vom 29. Dezember 1950

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren [V erteilungsanordnung] (ZV OBI. S. 562), wird für die Durchführung der Warenbewegung von Erzeugnissen der Plangruppen

- IV. Maschinenbau,
- V. Elektrotechnik,
- VI. Feinmechanik und Optik,
- VII. Chemische Industrie,
- VIII. Baumaterialien,
- X. Textilindustrie,
- XI. Leder, Schuhe, Rauchwaren, Konfektion

laut Schlüsselliste zum Produktionsplan 1951 (Seiten 3 und 4) ab 1. Januar 1951 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Handelsorgane im Sinne des § 4 Abs. 1 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 sind

- a) die DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau für die Erzeugnisse des Maschinen- und Fahrzeugbaues,

- b) die DHZ Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik für die Erzeugnisse der Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik,
- c) die DHZ Chemie für die Erzeugnisse der chemischen Industrie,
- d) die DHZ Steine und Erden für Baumaterialien (Steine-Erden, Baustoffe, feuerfeste Erzeugnisse, Keramik, Glas),
- e) die DHZ Textil für die Erzeugnisse der Textilindustrie und der Konfektion sowie Rauchwaren,
- f) die DHZ Leder für Leder, Schuhe und Lederbekleidung.

(2) Der Warenbereich, auf den sich die Tätigkeit der im Abs. 1 genannten Deutschen Handelszentralen (im nachstehenden „DHZ“ genannt) erstreckt, ist durch das Staatssekretariat für Materialversorgung festgelegt.

§ 2

(1) Die Lieferwerke sind gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 verpflichtet, dem Staatssekretariat für Materialversorgung gemäß dessen Anweisung über ihre spezifizierte Produktionsauflage bzw. vertraglich vereinbarte Produktionsmenge, die Produktion und deren Verwendung Bericht zu erstatten.

(2) Auch die jeweilige „Deutscher Außenhandel“-Fachanstalt, Anstalt öffentlichen Rechts („DAHA-Fachanstalt“) ist bezüglich des Importaufkommens und dessen Verwendung gegenüber dem Staatssekretariat für Materialversorgung nach dessen Weisungen meldepflichtig.

§ 3

Die Deutschen Handelszentralen schließen mit den Lieferwerken über alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Waren Verträge ab. Diese Verträge erstrecken sich auf die gesamte anfallende Produktion der Lieferwerke. In ihnen müssen genaue Festlegungen bezüglich der zu liefernden Mengen, Qualitäten, Preis- und Lieferbedingungen, Liefertermine und sonstigen Verpflichtungen beider Vertragspartner enthalten sein. Bei Nichteinhaltung der Verträge sind für beide Vertragspartner Konventionalstrafen festzulegen.

§ 4

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung teilt den Kontingenträgern Kontingente auf Zuteilungsplänen M 593 zu.

1 Exemplar der Zuteilungspläne M 593 erhält die DHZ.

(2) Der Kontingentträger erteilt auf Grund der Zuteilungspläne M 593 Zuteilungsbescheide M 593a an seine Bedarfsträgergruppen (VVB'en oder ihnen gleichgestellte Bedarfsträgergruppen).

1 Exemplar der Zuteilungsbescheide M 593a erhält die DHZ.

(3) Die Bedarfsträgergruppe teilt die ihr erteilten Kontingente auf ihre Bedarfsträger auf. Vor Kontingenterteilung sind gegebenenfalls mit der DHZ Absprachen bezüglich Festlegung von Lieferbereichen, Sortimenten, Lieferterminen usw. zu treffen.

(4) Für den Abschluß von Lieferverträgen, die mit der DHZ bzw. durch Vermittlung der DHZ direkt mit den Lieferwerken abgeschlossen werden, wird von Großverbrauchern ein neues Arbeitsmittel „Bestellung M 31“ benutzt. Die „Bestellung M 31“ ist